

Bericht über die Stadtratssitzung vom 13.12.2022

1. Neuerlass der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Schwabmünchen

Aufgrund einer Rechtsverordnung des Landkreises Augsburg übernimmt die Stadt seit 01.01.1981 die Aufgaben des Landkreises zur Abfallbeseitigung von Bauschutt, Abraum und Kies sowie pflanzlichen Abfällen.

Die Entsorgung von Bauschutt findet auf dem Betriebsgelände der Firma Rinderle statt, das Inkasso erfolgt durch städtische Mitarbeiter. Die Grüngutentsorgung erfolgt komplett durch die Firma KSK aus Erkheim (ebenfalls auf dem Gelände der Firma Rinderle).

Die Gebühren für die Annahme von Grüngut und Bauschutt, die über viele Jahre unverändert waren, wurden mit Wirkung zum 18.03.2019 geringfügig angehoben.

Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen (vor allem durch die stark gestiegenen Energie- und Entsorgungspreise) haben die Firmen Rinderle und KSK eine erhebliche Anpassung der Verwertungspreise gefordert. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Argumente als nachvollziehbar empfunden und daher den geänderten Preisen zugestimmt. Anfragen im Vorfeld bei anderen Anbietern erbrachten keine günstigeren Preise.

Da es sich bei der Abfallentsorgung um eine kostendeckende Einrichtung handelt, sind die entstehenden Kosten auf die Anlieferer umzulegen.

Der Stadtrat erließ die Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Schwabmünchen. Die Satzung finden Sie auf den weiteren Seiten.

2. Neuregelung der Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts – § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) – Information über die Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 31.12.2024

Im Jahr 2016 hat die Stadt Schwabmünchen beim zuständigen Finanzamt Augsburg-Land vom Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch gemacht und damit die umsatzsteuerliche Sachbehandlung der Stadt weiterhin nach den bis zum 31.12.2020 geltenden Regelungen nach § 2b Abs. 3 UStG in Anspruch genommen. Der Optionszeitraum für die Anwendung des § 2b Abs. 3 UStG ist vom Gesetzgeber automatisch um zwei Jahre bis zum 31.12.2022 verlängert worden.

Nach aktuellem Sachstand soll noch heuer die Verlängerung der bestehenden Übergangsregelung zur Umsetzung des § 2b UStG um weitere zwei Jahre beschlossen werden. Es bedarf keiner gesonderten Erklärung gegenüber dem Finanzamt. Die Verlängerung greift wieder automatisch.

Die Finanzverwaltung der Stadt hat sich in den letzten Jahren intensiv auf die Anwendung der gesetzlichen Neuregelung nach § 2b UStG vorbereitet. Neben der aufwendigen Prüfung, welche Sachverhalte nach dem neuen Recht der Umsatzbesteuerung unterliegen, werden auch organisatorische Maßnahmen vorgenommen. Gerade in den letzten Monaten, in denen sich immer mehr Gemeinden, Steuerberater und Fachbehörden mit der Thematik beschäftigt haben, sind viele noch unklare Sachverhalte erkannt worden. Es gibt offene Anwendungsfragen, für die noch endgültige Regelungen fehlen, die aber im Einzelfall von erheblicher Bedeutung sein können. Die Verlängerung bringt zusätzliche Zeit, um beispielsweise IT-Fachverfahren zu optimieren, Satzungen und Verträge etc. anzupassen und die Bediensteten besser auf die neue Rechtslage vorzubereiten.

Daher wird empfohlen, den Optionszeitraum weiterhin zu nutzen und falls bis dahin die Thematik ausreichend rechtssicher behandelt werden kann, ggf. bereits Ende 2023 den tatsächlichen Umstieg durchzuführen. Der Stadtrat nahm von dieser Empfehlung zustimmend Kenntnis.

3. Zustimmung zur Entgegennahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen an die Stadt Schwabmünchen;

Folgende Unternehmen und Stiftungen haben der Stadt Schwabmünchen Geldspenden zukommen lassen:

- Michael Wagner Stiftung "Kinderlachen" in Höhe von 1.100,00 €,
- Deutsche Bahn Stiftung gGmbH, Berlin, in Höhe von 700,00 €.

Mit Schreiben vom 27.10.2008 hat das Bayerische Staatsministerium des Inneren „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke“ übersandt. Sie dienen im Wesentlichen dazu, kommunale Wahlbeamte soweit wie möglich vor dem Risiko eines Verdachts der Strafbarkeit wegen Vorteilsnahme (§ 331 StGB) zu schützen. Unter anderem sollen deshalb Zuwendungen erst nach Zustimmung des Stadtrates endgültig angenommen werden.

Der Stadtrat stimmte der endgültigen Annahme der Spenden zu.



Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Schwabmünchen

Vom ...

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl S. 286), sowie Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10.12.2021 (GVBl S. 638), erlässt die Stadt Schwabmünchen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Schwabmünchen erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren).

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer eine Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt benutzt oder wer den Auftrag zur Benutzung erteilt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung einer Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühr bemisst sich nach der Menge der angelieferten Abfälle, gemessen in cbm.

§ 5 Gebührensatz

Die Gebühr beträgt bei Anlieferung von

- | | |
|---|---------|
| 1. Bauschutt, Abraum und Kies | |
| a) für Mengen bis 0,25 cbm | 6,00 € |
| b) für Mengen über 0,25 cbm bis 0,5 cbm | 12,50 € |
| c) für Mengen über 0,5 cbm bis 1 cbm | 25,00 € |



2. pflanzlichen Abfällen aus Gärtnereien und aus dem sonstigen Gartenbau, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art und Menge nicht in den für die Abfallbeseitigung des Landkreises Augsburg zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können
- | | |
|--|---------|
| a) für Wurzelstöcke je cbm | 53,00 € |
| b) für sonstige pflanzliche Abfälle je cbm | 19,00 € |

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung der Abfälle und wird mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens fällig. Die Gebühr ist sofort bei der Anlieferung zu entrichten.

(2) Im Einzelfall kann die Stadt die Gebühren auch durch Bescheid festsetzen. In diesem Falle wird die Gebühr zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig.

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Schwabmünchen vom 13.03.2019 außer Kraft.

Schwabmünchen, ...
Stadt

Müller
Erster Bürgermeister